

## Katalog an Vorschlägen zu Änderungen bei der Aufsichtspraxis der FMA/OeNB iZm COVID-19

### 1. Liquidität

#### a. Einhaltung der LCR bei LSIs

Laut dem Schreiben der FMA an die WKÖ vom 18.3.2020 zu den bisherigen europäischen COVID-19 Maßnahmen duldet die EZB vorübergehendes Unterschreiten der LCR. Zu LSIs trifft die FMA hier keine ergänzenden Anmerkungen. Für eine etwaige Ungleichbehandlung zwischen SIs und LSIs bestünde aber keine sachliche Rechtfertigung.

**Die FMA sollte bitte daher klarstellen, dass auch für LSIs eine vorübergehende Unterschreitung der LCR-Quote aufsichtlich geduldet wird und auch keine aufsichtsrechtlichen Sanktionen auf Basis des Sanierungsplans ausgelöst werden.**

#### b. Einhaltung der Net Stable Funding Ratio (NSFR)

Den bisherigen Schreiben der europäischen Aufsichtsbehörden zu COVID-19 Maßnahmen sind keine Aussagen zur Einhaltung der NSFR zu entnehmen. In Anbetracht der gegenwärtigen Situation sollte - analog zur LCR - auch bei der NSFR eine vorübergehende Unterschreitung aufsichtlich geduldet werden, zumal von einer länger andauernden Krisensituation auszugehen sein wird.

**Wir ersuchen daher um Klarstellung, dass auch eine vorübergehende Unterschreitung der NSFR (analog zur LCR) seitens der Aufsicht bis auf weiteres geduldet wird und auch keine aufsichtsrechtlichen Sanktionen auf Basis des Sanierungsplans ausgelöst werden.**

#### c. LCR/NSFR:

Es wäre wichtig klarzustellen, wie genau die Regelungen für das Unterschreiten von LCR (und auch NSFR) aussehen können, vor allem wieweit man runtergehen kann sowie ab wann und wie lange so eine Regelung angewendet werden kann.

Hierzu dürfen wir anmerken, dass ebenso explizit festgehalten werden sollte, dass nicht nur auf Basis des Sanierungsplans, sondern auch auf Basis der CRR keine Sanktionen ausgelöst werden. Konsequenzen des Unterschreitens der LCR/NSFR gem. Art. 414 CRR:

- Anzeige an die Behörden
- Umgehende Vorlage eines Plans für die rasche Wiedereinhaltung der Anforderungen
- Tägliche Meldepflichtung für LCR / NSFR bis zur Wiedereinhaltung

Wir ersuchen zudem um konkrete Aussage/Klarstellung der FMA/OeNB zu folgenden Themen:

- Ob die diesbezüglichen LCR-Meldungen weiterhin zu erfolgen haben.
- Dass die Selbstanzeige bei Unterschreitung unterbleiben kann.

- Dass bei Unterschreitung nicht auf die Erstellung der täglichen LCR umgestellt werden muss.
- Es wird davon ausgegangen, dass die Unterschreitung der LCR auch nicht zu einem Auslösen der Sanierungspläne führt.
- Dasselbe wird angenommen, sollten die Eigenkapitalpuffer im Rahmen des EZB-Vorschlags unterschritten werden und dadurch die Sanierungsschwellen gerissen werden.

**FMA/OeNB - Einschätzung:**

*Im Einklang mit der Aufsichtsposition der EZB für SI Banken stimmt auch die FMA bei den LSI Banken der Verwendung des Liquiditätspuffers in der aktuellen Krise zu. Grundsätzlich steht eine flexible aufsichtliche Handhabung bei Einhaltung der bestehenden rechtlichen Erfordernisse der aufsichtlichen Notwendigkeit nach umfassender und aktueller Information zur Liquiditätssituation gegenüber.*

*Eine Unterschreitung des LCR Mindestanforderung von 100% ist zeitlich befristet zulässig. Da die NSFR erst ab Mitte des kommenden Jahres 2021 gesetzlich anwendbar wird, erscheint derzeit hierzu keine davon abweichende Reglementierung nötig. Dem Grundsatz der weiteren Einholung aufsichtlich erforderlicher Informationen folgend bleibt die Notwendigkeit des Bestehens der Meldungen zur Liquiditätssituation basierend auf Teil 6 der CRR aufrecht.*

*Dem Grundsatz der „flexiblen aufsichtlichen Handhabung unter Einhaltung der bestehenden rechtlichen Regulierung“ folgend, weisen wir jedoch darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 414 CRR weiterhin gültig sind. Dazu zählen explizit i.) eine Anzeige an die Behörde bei voraussichtlicher Unterschreitung, ii.) die tägliche Meldeverpflichtung bei Unterschreitung und iii.) die Vorlage eines Wiedereinhaltungsplanes, wobei bei diesem zeitlich und inhaltlich ein flexibler aufsichtlicher Maßstab angelegt wird.*

*Zur Sanierungsplanung siehe unten, Punkt 3.*

#### **d. AWS/ÖHT-Garantien**

##### **NSFR**

Werden Garantien des AWS oder ÖHT für Kreditforderungen der Banken abgeben (etwa in der Höhe von 80 %), wird dadurch das Ausfallrisiko der Kreditforderungen gemindert.

Da die Kreditgeschäfte der Banken längere Laufzeiten (mindestens 3 Jahre) haben, als die Refinanzierungsgeschäfte mit den Notenbanken (unter einem Jahr), sind die Verbindlichkeiten gegenüber den Notenbanken zu begleichen, bevor die Forderungen aus den Kreditgeschäften endfällig sind. Dadurch wird gegen die Zielgröße von 100% für die NSFR verstoßen.

**Die Institute sollten daher Direktfinanzierungen mit längeren Laufzeiten durch Förderinstitute (ÖHT, AWS, etc.) erhalten, um die NSFR bei der Kreditvergabe einhalten zu können.**

**FMA/OeNB - Einschätzung:**

*Die Forderung nach Direktfinanzierungen der Institute mit längeren Laufzeiten ist an Förderinstitute zu richten.*

**Notenbankfähigkeit der Kreditforderungen**

Vor dem Hintergrund des derzeitigen Finanzierungsbedarfs für die Realwirtschaft sollten durch staatliche Garantien des AWS oder der ÖHT besicherte Kreditforderungen (in Form von Kontokorrentlinien oder Barvorlagen) als notesbankfähig anerkannt werden.

**Die OeNB sollte daher bestätigen, dass durch staatliche Garantien des AWS oder der ÖHT-Garantien besicherte Kreditforderungen, auch wenn <100% besichert, als notesbankfähige Credit Claims anerkannt werden.**

Um die Abwicklung auf beiden Seiten zu erleichtern und den Prozess zu beschleunigen, könnte bei solchen Garantiegeschäften von einer Einzelfallzustimmung auf eine Pauschalzustimmung (unter bestimmten Kriterien und für einen definierten Zeitraum) umgestellt werden.

**OeNB - Einschätzung:**

*Bei dieser Fragestellung gilt es, zwei Aspekte zu berücksichtigen. Zum einen entspricht die genannte Forderungsart „Kontokorrentkredit“ nicht den Refinanzierungskriterien der „Leitlinie der EZB über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems“ (beurkundete bzw. auf einen schriftlichen Vertrag basierende Barvorlagen werden bereits akzeptiert), zum anderen wäre zu prüfen, ob die Garantien die Anforderungen der genannten Leitlinie erfüllen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die OeNB bezüglich dieser Haftungen mit Garantiegebern aus dem staatsnahen Umfeld in Kontakt steht. Die Feststellung der Refinanzierungsfähigkeit kann aber erst nach Abschluss dieser Gespräche und finaler Beurteilung erfolgen.*

Eine (interimistische) Senkung der Haircuts und / oder eine Erhöhung der PDs bei den Kriterien für die Notesbankfähigkeit von Kreditforderungen könnte die Refinanzierungsmöglichkeiten und damit die Liquiditätssituation der Banken verbessern und damit zur Förderung der Kreditvergabe beitragen.

**OeNB - Einschätzung:**

*Wir verweisen auf die am 07.04.2020 veröffentlichten Beschlüsse der EZB zu den temporären „collateral easing measures“, insbesondere auf die Senkung der Haircuts für alle Sicherheiten.*

**Risikogewichtung von 0**

Seitens FMA wurde auf Anfrage klargestellt, dass bei staatlichen Garantien in Bezug auf COVID19 die Risikogewichtung bei der Eigenmittel-Berechnung mit 0 anzusetzen ist und darüber hinaus keine weiteren Wertberichtigungen vorzunehmen sind.

Wir ersuchen die FMA daher um Klarstellung, dass staatliche Garantien auch dann mit 0% zu gewichten sind, wenn sie mittelbar über Institutionen (öffentliche Stellen wie z.B. OeKB) gewährt werden und diesfalls kein Bedarf für eine Risikovorsorge bei solchen Garantien besteht.

**FMA - Einschätzung:**

*Zunächst ist festzuhalten, dass die OeKB keine öffentliche Stelle darstellt. Sie steht nicht im Besitz der Republik Österreich und wurde auch nicht von dieser errichtet oder gefördert. Die OeKB steht im Besitz österreichischer Kommerzbanken, tritt am Markt auf und zielt auf die Erwirtschaftung von Überschüssen ab, verfolgt mithin also auch einen Erwerbszweck. Gemäß § 1a Abs. 2 BWG ist sie soweit die CRR auf sie angewandt wird, von anderen Kreditinstituten als CRR-Kreditinstitut zu behandeln. Wird durch sie allerdings mittelbar eine Bundesgarantie beigebracht (bspw via Bevollmächtigungsvertrag), ist dies für die Anrechenbarkeit der Bundesgarantie nicht schädlich. D.h. solange es sich um eine Bundesgarantie handelt, gilt das von der FMA Beauskunftete zur Risikogewichtung und -bevorsorgung.*

**e. Zeitnahe Akzeptanzprüfung von Credit Claims**

Die Prüfung und Entscheidung der OeNB, ob Credit Claims als refinanzierungsfähige Sicherheiten anerkannt werden, nimmt leider gewisse Zeit in Anspruch, was vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation besonders nachteilig ist.

Wir ersuchen die OeNB daher um eine zeitnahe Akzeptanzprüfung, damit die Handlungsfähigkeit der Geschäftsbanken im Liquiditätsmanagement weiter verbessert wird.

**OeNB - Einschätzung:**

*Die Kriterien der Refinanzierungsfähigkeit gemäß „Leitlinie der EZB über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems“ sind unseren Geschäftspartnern bekannt, da diese ihnen als Grundlage für ihre tägliche Meldung von Kreditforderungen dienen (müssen). Die Geschäftspartner bestätigen uns auch regelmäßig, dass die von ihnen eingereichten Forderungen die Zulassungskriterien des Eurosystems erfüllen. Eine stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung aller Kriterien anhand des originalen Kreditvertrages wird auf jährlicher Basis durch externe Prüforgane vorgenommen.*

*Kreditforderungen können jederzeit im Zuge einer täglichen Meldung eingereicht werden. Diese Meldung wird vollautomatisiert überprüft und jene Forderungen, die den automatisiert überprüfbar Kriterien entsprechen, werden unverzüglich, d.h. zum nächsten Werktag, dem Depot des Geschäftspartners gutgeschrieben. Anderenfalls erhält der Geschäftspartner taggleich eine Information über die Ablehnung einer Forderung.*

*Im Fall von einzelnen Anfragen, z.B. ob ein spezieller Vertragsbestandteil die Kriterien des Eurosystems erfüllt, kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen, da diese Klauseln durch*

*Mitarbeitende, und eventuell auch durch die EZB selbst, geprüft werden müssen. Wir verstehen den Wunsch unserer Geschäftspartner nach schneller Beantwortung bei Einzelanfragen und denken, dies auch in aller Regel zu gewährleisten. Wir bitten aber um Verständnis, dass bei Anfragen, bei denen das Eurosystem einzubinden ist eine durchaus lange Wartezeit entstehen kann, die nicht in unserem Einflussbereich liegt.*

*Ein Kriterium ist weiters die ausreichende Mindestbonität. Sofern diese über das Inhouse Credit Assessment System der OeNB festgestellt wird, ist es richtig, dass die Beurteilungen durch die OeNB der Ressourcenbeschränkung in Form der dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterliegen. Derzeit sehen wir hier jedoch die Belastungsgrenze noch nicht erreicht: Voraussetzung für die Beurteilung ist u.a. die rasche Zurverfügungstellung von Jahresabschlüssen zu den betroffenen Unternehmen in vollständigem Umfang und der erforderlichen Qualität durch die Banken, weshalb wir unsererseits die Banken ersuchen, uns im Bedarfsfall über die bewährten etablierten elektronischen Kanäle zeitnah die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um entsprechende Assessments, die bei Bedarf von OeNB (u.a. nach Größe) priorisiert würden, durchführen zu können.*

Analog zu den refinanzierungsfähigen Sicherheiten durch österreichische Kredite sollten auch Kredite von Kreditnehmern mit Sitz in einem EU Mitgliedsstaat im Euroraum als refinanzierungsfähige Sicherheiten anerkannt werden, sofern diese auch von der jeweiligen Nationalbank in diesem EU Mitgliedsstaat anerkannt werden (Gleichheitsgrundsatz).

**Wir ersuchen die OeNB daher um eine Akzeptanzprüfung von Krediten aus EU Mitgliedsstaaten im Euroraum, damit die Handlungsfähigkeit der Geschäftsbanken im Liquiditätsmanagement in Österreich weiter verbessert wird.**

**OeNB - Einschätzung:**

*Dies wird bereits gewährleistet. Forderungen, die österreichischem Recht unterliegen können problemlos mobilisiert werden, auch wenn der Schuldner seinen Sitz im (Eurosystem-) Ausland hat. Voraussetzung ist lediglich, dass eine akzeptierte Bonitätsbeurteilung des Schuldners vorliegt und alle formalen und inhaltlichen Kriterien an die Refinanzierungsfähigkeit erfüllt sind.*

*Der Sicherstellungswert wird mit dem Tag nach Mobilisierung dem Depot gutgeschrieben.*

*Auch Forderungen, die nicht österreichischem Recht unterliegen werden von der OeNB akzeptiert (sofern sie dem Recht eines anderen Eurosystem Landes unterliegen). In der „Leitlinie der EZB über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems“ wurde dazu eigens das „Corresponding Central Bank Model“ (CCBM) errichtet, das die länderübergreifende Mobilisierung von nicht-inländischem Recht unterliegenden Forderungen regelt. Dabei erfolgt die Mobilisierung über die jeweils zuständige Notenbank (bei deutschen Kreditverträgen wäre das beispielsweise die Bundesbank). Österreichische Banken können daher die Forderungen bei der jeweils zuständigen Notenbank einreichen, diese übernimmt dann die Überprüfung der Anforderungen und der ermittelte Besicherungswert wird dann dem Sicherheitenpool der Bank bei der OeNB zugerechnet. Der Sicherstellungswert wird, je nach System der Korrespondenzzentralbank, gleichtägig oder einen Tag nach Initialisierung der Mobilisierung gutgeschrieben.*

*Da jede Notenbank eigene Abwicklungssysteme für die Mobilisierung von Kreditforderungen entwickelt hat entsteht allerdings einerseits operativer Aufwand für die einreichende Bank, andererseits sind die erforderlichen Prozesse bis dato nicht mit allen Eurosystem-*

Notenbanken aufgesetzt. Eine entsprechende Implementierung würde ebenfalls einige Vorlaufzeit in Anspruch nehmen.

Die Anzahl der Rechtssysteme, die in dem gesamten Prozess eine Rolle spielen, darf allerdings zwei nicht überschreiten. Z.B. Kreditnehmer=AT, Kreditvertragsrecht=DE, eingereicht von einer österreichischen Bank □ Kriterium für Refinanzierungsfähigkeit erfüllt; Kreditnehmer=DE, Kreditvertragsrecht=FR, eingereicht von österreichischer Bank □ Kriterium nicht erfüllt.

Um Banken während COVID-19 zu helfen, wäre es sinnvoll, wenn betreffend Credit Claims folgende drei Punkte der Credit Claims Kriterien für 2020 aufgeweicht werden:

1. Reduktion der Credit Claims Haircuts
2. Die maximal zulässige PD sollte angehoben werden. Die Cross Border PD sollte ebenfalls angehoben werden.
3. Die zulässigen Zinsbindungen für Credit Claims sollten nicht mehr durch jene für marktfähige Sicherheiten begrenzt werden, sondern es sollten alle Zinsbindungen (auch komplexe Zinsbindungen) zulässig sein.

Diese Maßnahmen würden dabei helfen das collateral Volumen der Banken temporär zu erhöhen bzw vorbeugen, dass auch bei zu erwartenden Rating-Verschlechterungen das collateral Volumen der Banken konstant gehalten werden kann.

**OeNB - Einschätzung:**

Wir verweisen auf die am 07.04.2020 veröffentlichten Beschlüsse der EZB. Eine Senkung der Haircuts für alle Sicherheiten wurde beschlossen, die Vorschläge in den Punkten 2 und 3 fanden keine Berücksichtigung.

- f. **Überdeckung im Deckungsstock auf Grund der aktuell zu erwartenden Stundungen bzw. Qualitätsverschlechterungen**

Hinsichtlich allfälliger Anpassungen betreffend Überdeckung im Deckungsstock vor dem Hintergrund erwartbarer Stundungen bzw. Qualitätsverschlechterungen liegen bis dato noch keine Aussagen der europäischen Aufsichtsbehörden und NCAs vor.

**Wir ersuchen die Aufsicht um Klarstellung, dass sich die von der EBA geforderte größtmögliche Ausnutzung der Flexibilität der Rahmenwerke auch auf die Dotierung des Deckungsstocks bezieht.**

**FMA - Einschätzung:**

Die Überdeckung bzw. deren Höhe ist gesetzlich (sh § 6 HypBG, § 2 PfandbriefG sowie § 2 FBSchVG) vorgeschrieben, es besteht insofern kein Raum für Flexibilität. Eine allfällig von Ratingagenturen geforderte höhere Überdeckung, um ein besseres Rating zu erreichen, liegt nicht in der Diskretion der FMA.

- g. **Ausgabe von LRGs / LTROs mit Laufzeiten > 1 Jahr**

In Bezug auf längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (LGRs, long-term refinancing operations - LTROs) ergibt sich aus dem FMA-Schreiben zu COVID-19 vom 18.3.2020, dass die EZB als geldpolitische Maßnahme die Durchführung vorübergehender zusätzlicher längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte plant - ohne die Nennung konkreter Laufzeiten über einem Jahr.

**Wir ersuchen die OeNB um Information, ob es seitens der EZB zurzeit schon Bestrebungen zur Ausgabe von LRGs/LTRO mit einer Laufzeit von über einem Jahr gibt.**

**OeNB - Einschätzung:**

*Die EZB hat in ihrer Press Release vom 12.03.2020 angekündigt, vorübergehend, zusätzliche längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (additional longer-term refinancing operations, LTROs) bis zur Ausschreibung der 4. Operation des TLTROs (gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte) am 24.06., anzubieten (Laufzeit bis 2023).*

*Diese insgesamt 13 Operationen sind als Überbrückung eines möglichen Liquiditätsengpasses bis zum nächsten TLTRO-III Geschäft im Juni gedacht und werden als Mengentender bei voller Zuteilung durchgeführt. Verzinst werden die Geschäfte zur durchschnittlichen Deposit facility rate. Die Operationen werden wöchentlich ausgeschrieben und haben Fälligkeit am 24.06.2020. Diese Operationen werden zur Unterstützung der Bankenliquidität durchgeführt.*

**h. Höherer EZB-Freibetrag auf Negativzinsen**

In der Sitzung vom 12.09.2019 hat die EZB beschlossen, einen Teil der Überschussreserven der Banken von den Negativzinsen auszunehmen. Dieser Freibetrag, für den Banken keine Negativzinsen entrichten müssen, wurde mit dem Sechsfachen der obligatorischen Mindestreserve festgelegt. Die Festlegung des Multiplikator-Faktors des Mindestreserve-Solls mit 6 erfolgte mit dem Hinweis, dass dieser Faktor jederzeit angepasst werden könnte.

Bisher wurde dieser Faktor von der EZB nicht angepasst. Dies würde aber insbesondere einlagenstarken Banken in Österreich und in der gesamten Eurozone entlasten, zumal gerade auf diese Institute angesichts der Corona-Krise besondere Herausforderungen hinsichtlich der Finanzierung der Realwirtschaft zukommen.

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat diesen Faktor zuletzt von 25 auf 30 erhöht, wodurch sich die Belastung der Geschäftsbanken in der Schweiz aufgrund der Negativzinsen um ungefähr 600 Mio Franken pro Jahr verringern wird.

**Vor diesem Hintergrund sollte die EZB den Multiplikator-Faktor des Mindestreserve-Solls von derzeit 6 auf den Faktor 10 erhöhen.**

**OeNB - Einschätzung:**

*Der Multiplikator 6, der für die Negativverzinsung der Überschussreserven festgelegt wurde, wurde so konzipiert, dass er seitens der EZB jederzeit angepasst werden kann. In Österreich wird dieses System von unseren Banken sehr gut ausgenützt.*

**i. Deckungsstockes**

Aktuell muss gem. HypBG § 30(4) der Treuhänder des Deckungsstockes jede Löschungserklärung (betreffend Kautionsband des Deckungsstockes im Grundbuch) persönlich handschriftlich unterschreiben.

Aktuell wird die Wahrnehmung von Treuhänderterminen von den Treuhändern (BMF) abgelehnt, zwecks deren Corona Virusprävention. Dies hat zur Folge, dass bei Krediten das Kautionsband im Grundbuch nicht gelöscht werden kann, was Umschuldungen, Liegenschaftsverkäufe etc. deutlich verzögern wird.

**Wir ersuchen daher die schriftliche Freigabe des Treuhänders für Löschungserklärungen während der Corona Krise oder dauerhaft zu streichen.**

**FMA/OeNB - Einschätzung:**

*Die gem. § 29 HypBG durch den Bundesminister für Finanzen bestellten Treuhänder, handeln in ihrer Funktion gem. § 29 HypBG nicht als Organe der FMA. Die in § 30 HypBG normierte Bestimmung ist kein dispositives Recht und kann seitens der FMA nicht gestrichen werden. FMA / OeNB würden eine Flexibilisierung hinsichtlich des Erfordernisses einer persönlichen Unterschrift während der COVID-19 Pandemie unterstützen.*

**1. Kapitalanforderungen**

**a. Anpassung des Säule-2-Eigenmittelerfordernisses**

Die FMA hat in ihrem Schreiben zu den europäischen COVID-19 Maßnahmen vom 18.3.2020 zu den aufsichtlichen Maßnahmen für SIs Folgendes klargestellt:

- Es wird die Möglichkeit zur vollständigen Nutzung der Kapital- und Liquiditätspuffer (einschließlich der Säule 2) eröffnet.
- Ein vorübergehendes Unterschreiten der Säule 2-Empfehlung (P2G), des Kapitalerhaltungspuffers (CCB) und der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) wird geduldet.

Die Handhabung der Pillar 2 Guidance für LSIs durch die FMA bleibt offen, zumal die FMA keine P2G in ihren SREP Bescheiden erlassen, sondern eine Einzelrisikobewertung vorgenommen hat. Den LSI in Österreich wurden im Vergleich zu den SI daher höhere P2R vorgeschrieben. Somit geht der EZB-Ansatz des „Verbrauchs der P2G“ für österreichische LSIs ins Leere.



Die FMA sollte daher die in Form der Corona-Pandemie bereits schlagend gewordenen und mit entsprechenden Eigenmitteln bereits unterlegte Risiken in Form der Absenkung der P2R auf Basis der SREP-Bescheide berücksichtigen. Eine doppelte (nochmalige) Unterlegung eines bereits eingetretenen Risikos wird dadurch verhindert.

**FMA/OeNB - Einschätzung:**

*Um den Banken in der aktuellen Krisensituation entgegenzukommen, arbeiten FMA und OeNB derzeit an einem pragmatischen, ressourcenschonenden SREP-Ansatz für 2020. Die aktuellen, für die Kreditinstitute (LSI) verbindlichen P2R sollen dabei jedoch im Regelfall nicht abgeändert werden, darüber hinaus sollen auch keine neuen P2G kommuniziert werden. Damit wird einer durch COVID-19 bedingten tendenziellen Erhöhung der Quoten entgegengewirkt. Ein generelles Absenken der P2R erscheint aufgrund der erhöhten Risikosituation im Rahmen des SREP 2020 nicht geboten.*

Zusätzlich sollte die FMA eine vorübergehende Absenkung von sowohl Systemrisikopuffer als auch dem Puffer für systemrelevante Institute in Betracht ziehen und in Zukunft auf nicht, wie angedacht, summieren (also das dzt. Prinzip „the higher of...“ beibehalten).

**FMA/OeNB - Einschätzung:**

*Die Verwendung der Kapitalpuffer ist im Krisenfall ausdrücklich vorgesehen. Abgesehen von Vorschriften für die Gewinnverwendung führt sie zu keinen unmittelbaren wesentlichen aufsichtlichen Konsequenzen.*

*Hinsichtlich der Additivität des Systemrisikopuffers mit dem O-SII Puffer ist festzuhalten, dass dies eine bindende Vorgabe im Rahmen der CRD V ist, die vom österreichischen Gesetzgeber bis zum 28.12.2020 in nationales Recht umzusetzen ist. Der geänderte rechtliche Rahmen sowie alle für die Beurteilung des Systemrisikos relevanten Umstände inklusive der Folgen der COVID-19 Pandemie sind Bestandteil der für die 24. Sitzung des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) am 15.06.2020 vorgesehenen Evaluierung des Systemrisikopuffers (gemeinsam mit dem O-SII-Puffer). Wenngleich die finalen Beschlüsse nicht vorweggenommen werden können, so hat das Gremium in seiner Presseaussendung zur 22. Sitzung vom 13.12.2019 jedoch schon festgehalten, dass der Übergang zu CRD V zu keinen Klippeneffekten bei den Pufferanforderungen führen wird.*

**b. Notwendige Klarstellungen zum flexiblen NPL- und Forbearance-Regime**

Zusätzlich zu den bereits kundgemachten Aussagen von EZB/EBA/FMA zur Handhabung der Regelungen beim NPL- und Forbearance-Regime ersuchen wir die FMA um folgende Klarstellungen:

- Klarstellung, dass sich die flexible Handhabung auch auf die im FMA-Rundschreiben zu § 28b BWG<sup>1</sup> dargelegten Empfehlungen - zB hinsichtlich der

<sup>1</sup> FMA, Rundschreiben zu § 28b BWG zur Zulässigkeit von Rahmenbeschlüssen und Berichterstattung an das zuständige Aufsichtsorgan.

Anforderungen an die Gültigkeit von Rahmenbeschlüssen von höchstens 6 Monaten im Zusammenhang mit Großkrediten - bezieht;

**FMA - Einschätzung:**

*Gerade in der gegenwärtigen Situation sollten keine Abstriche bei Governance-Bestimmungen vorgenommen werden, die der Stärkung des Risikomanagementsystems dienen. Der hier angesprochene Satz des FMA Rundschreibens ist ohnehin mit einem gewissen Maß an Flexibilität formuliert („Jedenfalls kann der Zeitpunkt der Kreditgewährung offenbleiben, wobei grundsätzlich ein Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten empfohlen wird.“). D.h. ein geringfügiges Überschreiten dieser empfohlenen Zeitperiode wäre in der gegenwärtigen Situation nicht als kritisch zu sehen, ein gänzlich Abweichen davon hingegen schon.*

- Klarstellung, ob die wegen COVID-19 gewährten Stundungsmaßnahmen gemäß Rz 152 der Leitlinien der EBA über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen (EBA/GL/2018/06) fallen und daher nicht als gestundet eingestuft werden können. In diesem Zusammenhang bedarf es auch der Erläuterung, was unter einem "öffentlichen Stundungsprogramm" iSd Rz 133 und 153 der EBA-Leitlinien zum NPE-Management zu verstehen ist.

**FMA/OeNB - Einschätzung:**

*Die in Österreich wegen COVID-19 gewährten Stundungsmaßnahmen beruhen auf einem gesetzlichen Moratorium (§ 2 des 2. COVID-19 JuBG). Dazu gibt die EBA GL on legislative and non-legislative moratoria on loan payments applied in the light of the COVID-19<sup>2</sup> eine Klarstellung, wonach Stundungen auf Grund von COVID-19 sektorweit für ganze Kundengruppen ermöglicht werden. Dabei wird festgelegt, dass diese Stundungen nicht auf Grund einer Bonitätsprüfung des Einzelkunden erfolgen.*

*Moratoria im Sinne der GL können als Stundungsprogramme gem. der RZ 133 verstanden werden.*

*Zu RZ 153 ist festzuhalten, dass die unter COVID-19 geplanten Stundungsmaßnahmen gem. EBA GL on legislative and non-legislative moratoria on loan payments applied in the light of the COVID-19 nicht auf Änderungen des Zinssatzes abzielen, sondern auf Verschiebungen des Zahlungskalenders.*

*Auch wenn Stundungsmaßnahmen im Rahmen von gesetzlichen oder nicht-gesetzlichen Moratorien nicht zur automatischen Einstufung als Forbearance führen, besteht die Verpflichtung der Institute zur sorgfältigen Überprüfung der betroffenen Schuldner auf das Vorliegen eines Ausfallsgrundes („unlikeliness to pay“) weiterhin.*

*Individuelle Stundungsmaßnahmen, die einem Kreditnehmer außerhalb eines gesetzlichen oder nicht-gesetzlichen Moratorium gewährt werden/wurden, sind weiterhin auf Vorliegen einer Forbearance Maßnahme gem. Art. 47b CRR zu überprüfen.*

<sup>2</sup> EBA/GL/2020/02 vom 02.04.2020.

- Sollte den obigen Punkten nicht entsprochen werden, dann sollte es eine Klarstellung geben, ob die RZ 161 und 163 auf wegen COVID-19 gewährte Stundungsmaßnahmen anwendbar sind bzw. ob es Erleichterungen bei der Einstufung als „nicht notleidend“ nach der COVID-19 Krise gibt.

**FMA/OeNB - Einschätzung:**

*Die Gewährung von Stundungsmaßnahmen auf Grund der EBA GL on legislative and non-legislative moratoria on loan payments applied in the light of the COVID-19 wird per se keine Umklassifizierung im Sinne der Forbearance bewirken.*

*Kreditnehmer die bereits vor dem Inkrafttreten eines gesetzlichen oder nicht-gesetzlichen Moratorium als „forborne oder default“ klassifiziert waren, behalten diese Einstufung ungeachtet des Moratoriums bei.*

**Vorschlag zur Klarstellung des flexiblen Umgangs mit dem NPL- und Forbearance Regime**

Um den Forbearance-Tatbestand zu erfüllen sind zwei Punkte relevant:

- Finanzielle Schwierigkeiten und
- Gewährung eines Zugeständnisses

Für den Tatbestand "**finanzielle Schwierigkeit**" wird in den einschlägigen Quellen (Anhang V Nr. 254 bzw. EU VO Art. 47b Abs 3 bzw. EBA GL Nr. 151 bzw. EZB Leitfaden Kap. 5.3.1 beschreiben Tatbestände (nicht abschließend), die zur Beurteilung von **finanziellen Schwierigkeiten** eines Kreditnehmers durch das Institut zu berücksichtigen sind) u.a. auf folgende 3 Punkte verwiesen:

- Kreditnehmer war in den drei Monaten vor der Änderung oder Umschuldung **mehr als 30 Tage überfällig**
- **Rating** ist in den drei Monaten vor der Änderung oder Umschuldung **gestiegen (deutlich verschlechtert)**
- Kreditnehmer wurde in den drei Monaten vor der Änderung oder Umschuldung in einer **Watchlist** geführt

Wenn diese drei Punkte zum Zeitpunkt der Gewährung der "Corona"-induzierten Stundung, etc. verneint werden können, könnte man bei diesen Kreditnehmern dann von einer Kennzeichnung als Forbearance-Fall absehen.

Die BAFIN hat bereits eine Q&A dazu veröffentlicht:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2020/pm\\_200324\\_corona-krise\\_aufsichtliche\\_anforderungen.html;jsessionid=C264734FFD1E45E32EF8B2149340F38F.2\\_cid383](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2020/pm_200324_corona-krise_aufsichtliche_anforderungen.html;jsessionid=C264734FFD1E45E32EF8B2149340F38F.2_cid383)

**FMA/OeNB - Einschätzung:**

*Die EGA GL on legislative and non-legislative moratoria on loan payments applied in the light of the COVID-19 Moratoria stellen klar, dass eine Stundungsmaßnahme auf Grund dieser GL per se nicht zu einer Klassifizierung im Sinne der Forbearance führt. Ungeachtet*

dessen ist jedoch die laufende Überprüfung eines Kunden auf Vorliegen eines Ausfallsgrundes, wie die „unlikeliness to pay“, weiterhin durchzuführen.

### Ersuchen um Klarstellung der BMF-Aussage vom 17.3.

Es wird um Klarstellung folgender Aussage vom BMF ersucht: Konkret kann im Fall eines externen Ereignisses wie der COVID-Krise, das bei einem ansonsten gesunden Unternehmen zu Liquiditätsengpässen führt, im Rahmen von Forbearance ein Status als NPL über einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren vermieden werden, sofern die angeführten Bedingungen erfüllt sind.

#### **FMA/OeNB - Einschätzung:**

Die Aussage erscheint konsistent mit den Festlegungen der EBA GL on the Management of NPE and Forbearance, da die in der GL ausgeführten Bedingungen die Prüfung auf Vorliegen eines Ausfallsgrundes beinhalten.

## 2. Sanierungsplan

### a. Aktualisierungsverpflichtung

Auf Basis des § 11 BaSAG iVm § 5 Z 1 und 2 Bankensanierungsplanverordnung (BaSaPV) der FMA ist vorgesehen, dass Unternehmen der Kategorie 1 (Institute gemäß § 2 Z 23 BaSAG, deren Bilanzsumme höchstens EUR 350 Millionen beträgt) den Sanierungsplan mindestens alle zwei Jahre und Unternehmen der Kategorien 2, 3 und 4 gemäß § 2 Z 2 bis 4 BaSaPV (Institute bis EUR 5 Mrd Bilanzsumme etc) den Sanierungsplan mindestens einmal jährlich zu aktualisieren haben.

Die auf Grundlage der genannten Bestimmungen geforderte regelmäßige Aktualisierung des Sanierungsplans bedarf eines überaus hohen Einsatzes an Ressourcen, die aufgrund der gegenwärtigen Situation sinnvoller zur Bewältigung der COVID-19 Krise eingesetzt werden sollten.

**Die FMA sollte daher im heurigen Jahr von der geforderten Aktualisierungspflicht beim Sanierungsplan absehen.**

Sofern die FMA von dieser Maßnahme trotz der vorgebrachten Argumente keinen Gebrauch machen sollte, ersuchen wir um Klarstellung des folgenden Anliegens:

### b. Handhabung von Frühwarnindikatoren

Die EBA hat in ihrem Statement vom 12. März 2020 die zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden dazu angehalten, im Rahmen der geltenden Regelwerke Flexibilität walten zu lassen.

**Wir ersuchen die FMA um Klarstellung, dass diese Flexibilität auch auf die entsprechenden Frühwarnindikatoren im Sanierungsplan Anwendung findet und um Präzisierung der Vorgehensweise für die Institute.**

Insbesondere wird die FMA um die Möglichkeit ersucht, die Schwellenwerte für den Zeitraum der globalen Corona-Krise dem derzeitigen ökonomischen Umfeld entsprechend liberaler zu kalibrieren, um so Über- bzw. Unterschreitung innerhalb dieses Zeitraum auf relevante Fälle zu limitieren.

Weiters wird die FMA um die Möglichkeit ersucht, Meldeverpflichtungen einzelner Institute auf jene Fälle zu beschränken, welche unerwartete und unangekündigte Über- bzw. Unterschreitungen von Schwellenwerten betreffen.

Sollten aufgrund einer Verschärfung der globalen Pandemie einzelne Institute Sanierungsmaßnahmen benötigen, wird die FMA schließlich um Flexibilität hinsichtlich aufsichtlicher Erwartungen an notwendige Zeiträume, bis eine nachhaltigen Sanierung erreicht werden kann, ersucht.

Weiters wird um Klarstellung ersucht, dass die Sanierungsindikatoren betreffend LCR und NSFR sowie in Zusammenhang mit dem NPL Portfolio, wenn es hier Erleichterungen gibt, ebenfalls als Sanierungsindikatoren ausgesetzt sind.

#### **FMA/OeNB - Einschätzung:**

*Da es sich beim Sanierungsplan um einen Krisenplan handelt, ist es insbesondere in der derzeitigen Situation weiterhin erforderlich, dass die wesentlichen Kernelemente „Eskalationsprozess“, „Indikatoren“ sowie „Sanierungsmaßnahmen“ von den Kreditinstituten aktuell und einsatzbereit gehalten werden. Die Verpflichtung der Kreditinstitute zur Aktualisierung ihrer Sanierungspläne kann daher nicht vollständig ausgesetzt, sehr wohl aber auf diese Kernelemente und die Verbesserung der wesentlichen Mängel eingeschränkt werden (siehe dazu im Detail das Schreiben an die WKÖ betreffend die Aktualisierung der LSI Sanierungspläne 2020; GZ FMA-SG23 2000/0002-SGB/2020).*

*Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Sanierungspläne sicherzustellen, ist es aus Sicht von FMA und OeNB unbedingt erforderlich, dass sämtliche Sanierungsindikatoren weiterhin angemessen kalibriert sind, dass die Kreditinstitute laufend ihre Sanierungsindikatoren überwachen und jede Verletzung eines Sanierungsschwellenwertes (d.h. des „roten“ Schwellenwertes) unverzüglich und schriftlich der FMA anzeigen. Die Anzeige kann per E-mail übermittelt werden; inhaltlich ist zunächst nur die Information erforderlich, welcher Indikator verletzt wurde, ob bzw. welche Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden und ob nach Einschätzung des Kreditinstituts Auswirkungen auf Eigenmittel oder Liquidität zu erwarten sind. Es ist zu betonen, dass das bloße Anschlagen von Sanierungsindikatoren (wie bisher) keine aufsichtlichen Maßnahmen nach sich zieht und auch keine Zeitspanne vorgegeben ist, binnen derer die Indikatoren wieder den „grünen“ Bereich erreichen müssen.*

*Schlagen Kapital- und Liquiditätsindikatoren an und liegt gleichzeitig eine Unterschreitung von Kapitalpuffern bzw. der LCR vor, werden weitere Informationen von den Kreditinstituten beizubringen sein (bei Kapitalpuffer-Unterschreitung: Kapitalerhaltungsplan; bei LCR-Unterschreitung: Rechtsfolgen gem. Art. 414 CRR, siehe auch oben, Punkt 1). FMA und OeNB arbeiten an einer möglichst effizienten und für die Institute ressourcenschonenden Gestaltung dieses Prozesses. Hinsichtlich der Wiedereinhaltung der Kapitalpuffer- bzw. Liquiditätsanforderungen ist gesetzlich*

vorgesehen, dass diese innerhalb eines von der FMA als angemessen erachteten Zeitraums erfolgen soll, die FMA wird diesbezüglich jedenfalls flexibel vorgehen.

### 3. Offenlegung

#### **EBA-Leitlinien über die Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen (EBA/GL/2018/10)**

LSIs müssen auf Basis von Templates der genannten EBA-Leitlinien (Vorlage 1, 3, 4 und 9) Daten melden, die derzeit nach den FinRep Datapoints nicht zu melden sind. Es geht um Daten zu Sicherheiten, Wertberichtigungen und Laufzeitbändern (Nachweis ausreichender Liquidität). Dies stellt für die betroffenen Institute einen - insbesondere vor dem Hintergrund der gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen durch COVID-19 - wohl schwer vertretbaren Mehraufwand in der Offenlegung dar.

Wir ersuchen die FMA um eine pragmatische Lösung, damit LSIs mit keinen zusätzlichen Offenlegungs- und Meldeverpflichtungen belastet werden, die über die FinRep-Anforderungen hinausgehen bzw. sollten derartige Meldungsverpflichtungen zumindest von Ende Q2/2020 auf Ende Q3/2020 verschoben werden. Zudem sollte die auch die Überschreitung der 5% Grenze nicht zu einer zusätzlichen Offenlegungs- und FINREP Meldeverpflichtung führen.

#### **FMA/OeNB - Einschätzung:**

*Die FMA hat sich im Juni 2019 compliant zu den EBA/GL/2018/10 erklärt und die Industrie darüber informiert (s.h. GZ FMA-23 9590/0030-SIG/2019). Die Leitlinien stellen einen weiteren Fortschritt bei der Umsetzung des Aktionsplans 2017 des Rates zur Bekämpfung notleidender Kredite in der Europäischen Union dar. Gerade in der jetzigen Situation kann weder von der korrekten Erfassung tatsächlich als ausgefallen anzusehender Kredite abgesehen werden noch von einer zeitnahen Datensammlung, -meldung und i.d.F. -offenlegung. Speziell steht es nicht in der Kompetenz der FMA, von der zusätzlichen europaweit harmonisierten Meldeverpflichtung (verstärkte Meldung bei >5% NPL) zu befreien.*

*Die Offenlegungstabellen wurden grundsätzlich an die FINREP Meldeverpflichtung angepasst (hierauf wurde im Rahmen der GL-Erstellung geachtet). Nachdem (sehr) kleine Institute von der EZB einer (stark) reduzierten FINREP-Meldung unterworfen wurden, können diese die nötigen Offenlegungsdaten nicht vollumfänglich aus dem Meldewesen generieren. Die Erleichterung, die ihnen im Rahmen des Meldewesens gewährt wurde, gereicht damit in dieser Situation zum Nachteil. Die Aufsicht erwartet sich jedoch, dass derart essentielle Informationen im Institut vorhanden sind, da ohne sie ein effektives Risikomanagement wohl in Frage zu stellen ist.*

*FMA und OeNB setzen sich derzeit verstärkt dafür ein, dass die von EBA als angemessen angesehene gsl. 1-monatige Kulanz bei der Datenübermittlung auch auf die neue NPL-Meldung (FINREP v2.9) Anwendung findet.*

### 4. Verlängerung von Fristen

**a. Übermittlung von Jahresabschlüssen und sonstiger dazugehöriger Dokumente**

Gemäß § 44 Abs 1 BWG haben Kreditinstitute innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die geprüften Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sowie die zugehörigen Prüfungsberichte der FMA und der OeNB vorzulegen. Auch sind die Daten der Jahresabschlüsse und der Konzernabschlüsse sowie Angaben über stille Reserven innerhalb dieser Frist zu übermitteln.

**Die Frist zur Übermittlung des Jahresabschlusses und aller sonstigen genannten Dokumente an FMA/OeNB sollte um einige Monate verlängert werden, um Kreditinstitute in der aktuellen Corona-Krise administrativ zu entlasten.**

Fristen im BWG (§ 44) und im PKG (§ 30a) für die Abgabe des Jahresabschlusses und zusätzlich für die Rechenschaftsberichte gemäß § 30a PKG und § 40 Abs. 6 BMSVG für die Rechenschaftsberichte der VG sollten aufgrund der aktuellen Situation nach dem Vorbild von § 2 Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz auf zwölf Monate nach Ende des Geschäftsjahres verlängert werden.

Darüber hinausgehende Meldefristen an die FMA, OeNB bzw. an das Firmenbuch, die nicht unmittelbar an die HV bzw. den Jahresabschluss geknüpft sind, aber von der HV bzw. dem Jahresabschluss abhängen, sollten ebenfalls verlängert werden.

***FMA - Einschätzung:***

*Dieses Anliegen wird im Sinne der Verordnungsermächtigung in § 22 Abs. 13 FMABG geprüft.*

**b. Abschlussprüfer - Fristverlängerung**

In Art 41 AP-VO (VO (EU) Nr. 537/2014) ist festgelegt, dass Gesellschaften (Unternehmen von öffentlichem Interesse), die einen bereits „langlaufenden“ Abschlussprüfer haben, denselben Abschlussprüfer nach 17.6.2020 nicht mehr bestellen dürfen.

Das ist problematisch, wenn eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft (die ja über die Bestellung des Abschlussprüfers entscheidet), wegen des COVID-19-Umfelds erst nach dem 17.6.2020 stattfinden kann. Gesellschaften wären dann genötigt, den komplexen Prozess der Abschlussprüferbestellung (vgl ua auch das Rundschreiben von FMA und APAB, (Rundschreiben 04/2018 vom 13.04.2018)) in enorm kurzer Zeit zu bewerkstelligen. Vielfach wird dies gar nicht mehr möglich sein. Regulär wäre das erst im kommenden Geschäftsjahr erforderlich gewesen und alle Zeitpläne in Unternehmen sind schon darauf ausgerichtet.

**Es wäre hilfreich, wenn der europäische Gesetzgeber, allenfalls auch eine europäische Behörde, wenn dazu die Möglichkeit besteht, diese Frist des Art 41 AP-VO auf**

31.12.2020 verlängert, damit auch in Corona-bedingt verschobenen Hauptversammlungen im Jahr 2020 noch eine "reguläre" Abschlussprüferbestellung erfolgen kann.

**FMA - Einschätzung:**

*Dieses Anliegen liegt nicht in der Zuständigkeit der FMA.*

**c. Verlängerung des Übergangszeitraumes für spekulative Immobilienfinanzierungen.**

Aufgrund der ausgesetzten Bautätigkeit, werden viele Immobilienprojekte 2020 nicht abgeschlossen werden können. Um zu verhindern, dass es mit 1.1.2021 zu einem schlagartigen RWA Anstieg kommt, sollte die Übergangsfrist aufgrund COVID-19 bis 31.12.2021 verlängert werden.

**FMA/OeNB - Einschätzung:**

*Da es in der Zwischenzeit zu einer Einigung zwischen Baugewerbe, Bauindustrie und Gewerkschaft Bau-Holz in Zusammenarbeit mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat gekommen ist und die Bautätigkeit trotz Corona-Krise grundsätzlich (unter Auflagen) erlaubt bleibt, gehen wir davon aus, dass die überwiegende Mehrzahl der vor 17.12.2018 (siehe FMA Schreiben) begonnenen Projekte planmäßig bis spätestens Ende 2020 beendet werden kann. Wir rechnen daher nicht mit einem schlagartigen RWA Anstieg per 01.01.2021 und erwarten die Einhaltung der korrekten Risikogewichtung bis spätestens Ende 2020.*

**d. Verschiebung Initial Margin Model**

Gemäß EMIR Refit (Article 11, Paragraph 15) müssen „Initial Margin Models“ von der Aufsicht genehmigt werden (initial and ongoing approval). Inhaltlich geht es dabei um Risikominderungstechniken nicht geclearter OTC Derivate.

Der Zeithorizont ist sehr kritisch, da das Genehmigungserfordernis mit Juni 2020 in Kraft tritt und das Modell ab September 2020 anzuwenden ist. Die Entscheidung der Aufsicht, das einschlägige, weltweit akzeptierte „ISDA SIMM Model“ benutzen zu dürfen oder nicht, beeinflusst massiv die Implementierung ([https://www.isda.org/a/Y3tME/2019.05.17\\_EU-Letter\\_IM-Models\\_FINAL.pdf](https://www.isda.org/a/Y3tME/2019.05.17_EU-Letter_IM-Models_FINAL.pdf))

Vor dem Hintergrund der globalen COVID-19 Viruspandemie ersuchen wir FMA/OeNB um  
1. rasche Akzeptanz des „ISDA SIMM Models“ und  
2. Verschiebung des Inkrafttretens des Genehmigungs- und Anwendungszeitpunkts um ein Jahr.

**FMA/OeNB - Einschätzung:**



*FMA und OeNB weisen auf die am 03.04.2020 veröffentlichte Stellungnahme des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und der IOSCO (<https://www.bis.org/press/p200403a.htm>) hin, in der beide Organisationen über die Entscheidung zur Verschiebung der Implementierung der Margin Anforderungen für nicht einem zentralen Clearing unterliegende Derivative berichten. Es ist derzeitigem Wissenstand davon auszugehen, dass diese Fristen auch in der EU nachvollzogen werden. FMA und OeNB verfolgen die diesbezüglichen Entwicklungen aktiv.*